

Dr. Rieden GmbH Postfach 1652 59856 Meschede

Lanfertsweg 78
59872 Meschede
Telefon 02 91 / 99 99 - 0
Telefax 02 91 / 99 99 - 24
info@dr-rieden.de

Kampstraße 2a
59939 Olsberg
Telefon 0 29 62 / 97 50 - 0
Telefax 0 29 62 / 97 50 - 50
olsberg@dr-rieden.de

www.dr-rieden.de

Im Dezember 2007
KB 147/07

Sehr verehrte Damen, sehr geehrte Herren,

alle Jahre wieder entfaltet der Gesetzgeber zum Jahresende hin größere Aktivitäten. Neben dem bereits in Kraft getretenen – grundsätzlich erfreulichen – Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements ist hier vor allem der Entwurf des Jahressteuergesetzes 2008 zu nennen, der einige weniger erfreuliche Änderungen bringen soll. Die vom Bundesverfassungsgericht angemahnte Reform des Erbschaftsteuerrechts lässt hingegen weiterhin auf sich warten. Inzwischen wird mit einer Verabschiedung des Gesetzes nicht mehr für das Jahr 2007, sondern für das erste Halbjahr 2008 gerechnet.

Abschließend sei Ihnen auf diesem Wege für die vertrauensvolle Zusammenarbeit im ausklingenden Jahr 2007 gedankt, verbunden mit den besten Wünschen für das bevorstehende Weihnachtsfest sowie für ein gesundes und erfolgreiches Neues Jahr 2008.

Mit freundlicher Empfehlung und den besten Grüßen



Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements

Der Bundesrat hat am 21.9.2007 dem Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements zugestimmt. Bereits mit Wirkung ab 2007 treten folgende Änderungen in Kraft:

- Der Übungsleiterfreibetrag wird von 1848 € auf 2100 € angehoben.
- Einnahmen aus nebenberuflicher gemeinnütziger Tätigkeit (z.B. als Vereinsvorstand, Platzwart etc.) werden bis zu 500 € im Jahr steuerbefreit.
- Der Spendenabzug wird vereinheitlicht auf 20 % des Gesamtbetrags der Einkünfte oder alternativ 4 % der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter.
- Die Spenden, die die Abzugsgrenze übersteigen, gehen nicht mehr ins Leere, sondern können zeitlich unbeschränkt vorgetragen werden. Im Folgejahr wird der Spendenvortrag wieder im Rahmen obiger Abzugsbeschränkung berücksichtigt.
- Spenden in den Vermögensstock einer Stiftung sind künftig mit bis zu € 1 Mio. innerhalb von zehn Jahren neben dem normalen Spendenabzug berücksichtigungsfähig. Solche Spenden können innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren beliebig verteilt als Sonderausgaben abgezogen werden. Die Begünstigung gilt nicht nur für Spenden anlässlich von Neugründungen, sondern auch für spätere Zustiftungen. Dafür entfällt der bisherige gesonderte Sonderausgabenabzug für Zustiftungen von 20 450 €.

Im Jahr 2007 kann auf Antrag auch noch die bisherige Regelung für den Spendenabzug in Anspruch genommen werden, was wohl nur bei Eingreifen der bisherigen Großspendenregelung, die durch die Neuregelung entfällt, interessant sein wird.

Jahressteuergesetz 2008

Das Jahressteuergesetz 2008 enthält im Wesentlichen die folgenden Maßnahmen, wobei die für das Inkrafttreten des Gesetzes erforderliche Zustimmung des Bundesrats bei Redaktionsschluss dieses Schreibens noch nicht vorlag.

- Beschränkung des Sonderausgabenabzugs für Versorgungsleistungen; künftig sollen nur noch Versorgungsleistungen für die Übertragung von Betriebsvermögen in Form von Einzelunternehmen oder Anteilen an Personengesellschaften begünstigt sein. Für Altfälle (Übertragungen vor 2008) soll die Neuregelung erst ab dem Jahr 2013 greifen.
- Einführung des Anteilsverfahrens für die Lohnsteuer bei Ehepaaren; dadurch sollen Ehepartner ab 2009 optional zu den bisherigen Lohnsteuerklassenkombinationen die Möglichkeit erhalten, die Lohnsteuer anteilmäßig zu verteilen. Wer zum Beispiel 20 % des gemeinsamen Einkommens verdient, führt dann auch 20 % der gemeinsamen Lohnsteuer ab.
- Ersatz der Papier-Lohnsteuerkarte durch ein elektronisches Verfahren ab 2011 („ElsterLohn II“). Dem Arbeitgeber müssen nur einmalig die steuerliche Identifikationsnummer und das Geburtsdatum mitgeteilt werden. Dieser kann damit die für die Lohnsteuer relevanten Daten beim Bundeszentralamt für Steuern in Bonn elektronisch abrufen.
- Abschaffung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs durch den Arbeitgeber ab 2008
- Ausdehnung des Abzugsverbots gemäß § 8 b Abs. 3 KStG für Gewinnminderungen auf Beteiligungen an Kapitalgesellschaft auf Gesellschafterdarlehen. Teilwertabschreibung oder Forderungsverzichte bzw. -ausfälle wären damit künftig bei Gesellschafterdarlehen nicht mehr steuerlich berücksichtigungsfähig. Eine Ausnahme soll gelten, wenn die Fremdüblichkeit des Darlehens nachgewiesen werden kann.
- Pauschalbesteuerung des noch vorhandenen EK02: Zum 31.12.2006 wird das noch vorhandene EK02 (steuerfreie Einkünfte aus der Zeit vor 2001) letztmalig festgestellt und pauschal mit 3 % versteuert. Der sich ergebende Betrag ist in zehn gleichen Jahresraten zwischen 2008 und 2017 zu entrichten. Die noch nicht fälligen Raten können auf Antrag (abgezinst mit 5,5 % p.a.) abgelöst werden.
- Die steuerliche Missbrauchsvorschrift des § 42 AO soll erheblich verschärft werden. Ein Missbrauch soll danach bei einer ungewöhnlichen rechtlichen Gestaltung vorliegen, die zu einem Steuervorteil führt. Die Ungewöhnlichkeit ist von der Finanzverwaltung darzulegen. Können durch den Steuerpflichtigen keine beachtlichen außersteuerlichen Gründe nachgewiesen werden, ist von einem Gestaltungsmissbrauch auszugehen. Damit liegt die Beweislast letztlich beim Steuerpflichtigen. Gegenüber dem Referentenentwurf wurde die vorgesehene Gesetzesänderung zwar etwas abgeschwächt, sie birgt aber nach wie vor großen „Sprengstoff“ und ist daher in der Literatur bereits auf heftige Kritik gestoßen.
- Der Finanzausschuss des Deutschen Bundesrats hat darüber hinaus noch einen neuen § 138 a AO nachgeschoben, der eine Anzeigepflicht für grenzüberschreitende „Steuergestaltungen“ vorsieht.

Nichtabziehbarkeit privater Steuerberatungskosten

Ab dem Jahr 2006 sind private Steuerberatungskosten nicht mehr als Sonderausgaben abzugsfähig. Hiergegen sind inzwischen vor dem Niedersächsischen Finanzgericht und dem Finanzgericht Baden-Württemberg zwei Klagen anhängig. Entsprechende Einsprüche können unter Verweis auf diese Verfahren aus Zweckmäßigkeitsgründen ruhen. Die Entscheidung steht allerdings im Ermessen des Finanzamts. Eine einheitliche Linie der Finanzämter zu dieser Frage ist derzeit nicht erkennbar.

Gebührenpflicht verbindlicher Auskünfte

Gegen die seit Jahresende 2006 geltende Gebührenpflicht für verbindliche Auskünfte der Finanzämter ist beim Finanzgericht Baden-Württemberg bereits ein Verfahren anhängig. Dies ist auch vor dem Hintergrund einer aktuellen Entscheidung des Bundesgerichtshofs zu sehen, wonach der Steuerberater in bedeutenden Fällen angehalten wird, beim Finanzamt eine verbindliche Auskunft einzuholen.

Sozialversicherungspflicht von pauschal versteuerten Sachzuwendungen an Arbeitnehmer

Seit 2007 können Sachzuwendungen an Arbeitnehmer mit 30 % vom Arbeitgeber pauschal versteuert werden (§ 37 b EStG). Zwar sind pauschal versteuerte Lohnbestandteile grundsätzlich sozialversicherungsfrei. Laut dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales besteht hier aber keine Sozialversicherungsfreiheit, da die entsprechende Vorschrift im Sozialgesetzbuch IV Abweichungen zur Sicherung des Beitragsaufkommens in der Sozialversicherung zulasse.

Haftungsfälle Sozialversicherung bei der Beschäftigung von Leiharbeitern

Firmen, die Leiharbeiter beschäftigen, müssen fortwährend die Seriosität der Verleiher überprüfen und einen Nachweis darüber fordern, dass die Verleiher den Verpflichtungen zur Abführung der Lohnsteuern und Sozialabgaben

nachkommen. Gerät der Verleiher in Schieflage oder gar in Insolvenz, kann den Entleiher ein Haftungsrisiko treffen. Nach einer aktuellen Entscheidung des Bundessozialgerichts muss der Sozialversicherungsträger hierbei dem Entleiher vor einer Haftungsinanspruchnahme noch nicht einmal eine Mahnung senden, wenn der Verleiher in Insolvenz ist.

Sozialversicherung: Bemessungsgrundlagen 2008

Ab 1.1.2008 gelten in der Sozialversicherung voraussichtlich folgende Bemessungsgrundlagen:

	Renten-	Kranken-	Arbeitslosen-	Pflege-
	V e r s i c h e r u n g			
Beitragsbemessungsgrenze				
– alte Bundesländer	mtl. € 5300,-	mtl. € 3600,-	mtl. € 5300,-	mtl. € 3600,-
– neue Bundesländer	mtl. € 4500,-	mtl. € 3600,-	mtl. € 4500,-	mtl. € 3600,-
Versicherungspflichtgrenze		mtl. € 4012,50		mtl. € 4012,50
Beitragssatz	19,9 %	1	3,9 % ³	1,7 % ²

¹ Von den Krankenkassen festzusetzen; seit 1.7.2005 ist von allen Beschäftigten ein zusätzlicher Arbeitnehmerbeitrag in Höhe von 0,9 % zu entrichten.

² Ab 1.1.2005 ist von Kinderlosen ein zusätzlicher Arbeitnehmerbeitrag in Höhe von 0,25 % zu entrichten.

³ Voraussichtlich wird der Beitragssatz zum Jahresende 2007 noch (weiter) abgesenkt.

Zum 31.12.2007 zu beachtende Fristen

1. Antrag auf Einkommensteuer-Veranlagung 2005 (so genannte Antragsveranlagung, früherer Lohnsteuer-Jahresausgleich, § 46 Abs. 2 Nr. 8 EStG); die Verfassungsmäßigkeit der Zweijahresfrist ist allerdings Gegenstand zweier Verfahren beim Bundesverfassungsgericht.
2. Antrag auf Einkommensteuer-Veranlagung 2004 von Arbeitnehmern zur Berücksichtigung eines Verlustrücktrags bzw. eines Antrags auf Steuerermäßigung nach § 34 f EStG (§ 46 Abs. 2 Nr. 8 Satz 3 EStG).
3. Einverständniserklärung zur zusätzlichen Altersvorsorge für Empfänger bestimmter Amtsbezüge
Empfänger von Besoldungen nach dem Bundesbesoldungsgesetz, Empfänger von Amtsbezügen, Beamte, Richter und Berufssoldaten haben gegenüber der für ihre Besoldung oder Amtsbezüge zuständigen Stelle eine Einverständniserklärung abzugeben, dass diese zur Weitergabe von persönlichen Daten an die zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen berechtigt ist. Diese Einverständniserklärung ist für die Jahre 2005 und 2006 bis spätestens 31.12.2007 abzugeben, sofern sie nicht schon für frühere Jahre abgegeben wurde. Die Erklärung ist bis zu ihrem Widerruf wirksam. Wird die Einverständniserklärung nicht erteilt, so können für die geleisteten Beiträge zur Altersvorsorge keine steuerlichen Vergünstigungen gewährt werden.
4. Antrag auf Altersvorsorgezulage (Riester-Rente)
Der Antrag auf Zulage ist nach amtlichem Vordruck bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das auf das Beitragsjahr folgt, bei dem Anbieter einzureichen, an den die Altersvorsorgebeiträge geleistet worden sind. Die Zulage für das Beitragsjahr 2005 ist spätestens bis zum 31.12.2007 zu beantragen.
Durch das Alterseinkünftegesetz ergaben sich auch Änderungen im Bereich der Riester-Rente. So wurde das Zulageverfahren dadurch vereinfacht, dass der Zulageberechtigte nach § 89 Abs. 1 a EStG den Anbieter seines Vertrags schriftlich bevollmächtigen kann, für ihn die Zulage für jedes Beitragsjahr zu beantragen (so genannter Dauerzulageantrag). Sofern sich die persönlichen Verhältnisse nicht ändern, entfällt für die Folgejahre das Erfordernis einer gesonderten Antragstellung.

Ablauf von Aufbewahrungsfristen

Zum Jahresende 2007 läuft auch die Aufbewahrungsfrist für bestimmte Aufzeichnungen und Unterlagen ab. Folgende Unterlagen können Sie nach Ablauf des Geschäftsjahres 2007 vernichten:

- Bücher und Aufzeichnungen, in denen die letzte Eintragung vor dem 1.1.1998 gemacht wurde.
- Buchungsbelege, Inventare, Jahresabschlüsse, Lageberichte, die Eröffnungsbilanz sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen und sonstigen Organisationsunterlagen, die vor dem 1.1.1998 entstanden sind oder erstellt wurden.
- Handelskorrespondenz, die vor dem 1.1.2002 empfangen oder abgesandt worden ist;
- sonstige steuerlich bedeutsame Unterlagen, die vor dem 1.1.2002 entstanden sind;
- die von Ihnen als Arbeitgeber zu führenden Lohnabrechnungsunterlagen zu Lohnabrechnungszeiträumen vor dem 1.1.1998 und die Lohnkonten*, in denen die zuletzt eingetragene Lohnzahlung vor dem 1.1.1998 erfolgt ist.

Bei der Führung der Bücher und der sonst erforderlichen Aufzeichnungen auf Datenträgern muss insbesondere sichergestellt sein, dass während der Dauer der Aufbewahrungsfrist die Daten jederzeit verfügbar sind, unverzüglich lesbar gemacht und maschinell ausgewertet werden können.

Aus steuerlichen Gründen müssen Unterlagen nach Ablauf der sechs- bzw. zehnjährigen Aufbewahrungsfrist noch aufbewahrt werden, wenn und soweit sie für eine begonnene Außenprüfung, eine vorläufige Steuerfestsetzung, ein

schwebendes oder aufgrund einer Außenprüfung zu erwartendes Rechtsbehelfsverfahren, anhängige steuerstraf- und bußgeldrechtliche Ermittlungen oder zur Begründung von Anträgen des Steuerpflichtigen von Bedeutung sind.

* Unabhängig von der Aufbewahrungspflicht empfiehlt sich bei den Lohnkonten die Aufbewahrung bis zum Rentenalter des Arbeitnehmers, um ihm evtl. später fehlende Auskünfte zur Rentenversicherung geben zu können.

Entrichtung von Vorsorgeaufwendungen (Versicherungsbeiträgen)

Haben Sie die Ihnen zustehenden Höchstbeträge für Vorsorgeaufwendungen (Beiträge zu Versicherungen) im Kalenderjahr 2007 ausgeschöpft? Maßgebend sind folgende Beiträge:

	Vorsorgebeiträge zur Basisversorgung	Höchstbeiträge für sonstige Vorsorgeaufwendungen		Höchstmögliche Abzugsbeträge	
	*1)	*2)		*3)	
	€	ausschließlich eigene Beiträge €	ohne/teilweise eigene Beiträge €	ausschließlich eigene Beiträge €	ohne/teilweise eigene Beiträge €
Einzelveranlagung	12400	2400	1500	14800	13900
Zusammenveranlagung von Ehegatten	24800	4800	3000	29600	27800

*1) Basisversorgung = Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, Beiträge zum Aufbau einer eigenen kapitalgedeckten Altersversorgung, sofern diese der gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbar ist, Beiträge zur landwirtschaftlichen Alterskasse sowie Beiträge in berufsständische Versorgungswerke.

Die vorgesehenen Freibeträge für Höchstbeiträge zur Basisversorgung betragen 64 % von 20000€/40000€.

Für das Jahr 2007 sind im Rahmen der Höchstbeträge jeweils nur 64 % der geleisteten Beiträge abzugsfähig. Beide Prozentsätze erhöhen sich bis 2025 jeweils jährlich um 2 %.

Bei selbstständig Tätigen kann der Vorsorgeaufwand für die Basisversorgung im Rahmen der Höchstbeträge von 12000€/24000€, maximal jedoch in Höhe von 64 % der bezahlten Beiträge berücksichtigt werden.

Bei rentenversicherungspflichtigen Arbeitnehmern sind die begünstigten Beiträge (hierzu gehören insbesondere der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung) grundsätzlich in Höhe von 64 % als Sonderausgaben berücksichtigungsfähig. Dieser Betrag ermäßigt sich noch um den (ungekürzten) steuerfreien Arbeitgeberanteil, sodass sich im Einzelfall deutlich niedrigere berücksichtigungsfähige Vorsorgeaufwendungen ergeben.

Für nicht rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer, für die wegen entsprechender Anwartschaften auf eine Altersversorgung die besondere Vorsorgepauschale nach § 10 c Abs. 3 Satz 3 EStG zu berücksichtigen ist (z.B. Beamte), wird der Höchstbetrag von 20000 €/40000€ um einen Betrag gekürzt, der dem Gesamtbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung entsprechen würde (= Bruttogehalt x dem jeweiligen Rentenversicherungssatz – derzeit 19,9 %). Aufwendungen für die Basisversorgung können bis zu 64 % des gekürzten Höchstbetrags max. jedoch in Höhe von 64 % der tatsächlich geleisteten Beiträge abgezogen werden.

*2) Sonstige Vorsorgeaufwendungen = Beiträge zur Arbeitslosenversicherung, Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherung (sofern nicht Basisversorgung), Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung sowie Risikoversicherungen, die nur im Todesfall eine Leistung vorsehen und Beiträge zu bisherigen Rentenversicherungen, Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht und reine Kapitallebensversicherungen, sofern die Laufzeit vor 2005 begonnen und noch in 2004 ein Beitrag geleistet wurde.

*3) Sofern sich eine Verschlechterung gegenüber der bisherigen Rechtslage ergibt, wird eine Günstigerprüfung unter Anwendung des bis 2004 geltenden Rechts vorgenommen (siehe unten). Allerdings wird bei der Höchstbetragsberechnung ausgehend von den bisherigen Beträgen ab dem Jahr 2011 ein verminderter Vorwegabzug angesetzt. Die Kürzung des Vorwegabzugs erfolgt ab dem Jahr 2011 jährlich um 300€/600€.

Maßgebliche Werte für die Günstigerprüfung:

	Alleinstehende €	Zusammenveranlagte Eheleute €
Grundhöchstbetrag (voll abzugsfähig)	1334	2668
<u>Hälftiger Höchstbetrag</u> (je zur Hälfte abzugsfähig)	1334	2668
<u>Vorwegabzug</u>	3068	6136
Pflegeversicherungs-Zusatzbetrag (nur für zusätzliche freiwillige Pflegeversicherung bei Geburtsjahrgängen ab 1958)	0184	0368

Der Vorwegabzug wird gekürzt um 16 % der Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit (ohne Versorgungsbezüge), wenn für die Zukunftssicherung Leistungen des Arbeitgebers nach sozialversicherungsrechtlichen oder anderen gesetzlichen Vorschriften oder wegen einer auf gesetzlicher Ermächtigung beruhenden Bestimmung erbracht werden müssen.

Bei rentenversicherungsfreien Arbeitnehmern mit lebenslänglicher Versorgung (§ 10c Abs. 3 Nr. 1 EStG) oder nicht rentenversicherungspflichtigen Personen mit Altersversorgung ohne eigene Beitragsleistung (§ 10c Abs. 3 Nr. 2 EStG) beträgt die gekürzte Vorsorgepauschale 20 % des Arbeitslohns, höchstens 1134 / 2268 € (Alleinstehende/zusammenveranlagte Eheleute).